

SOZIALVERSICHERUNGSRECHTLICHE GRENZEN UND SÄTZE					
Beitragsbemessungsgrenzen					
	West (alte Bundesländer)		Ost (neue Bundesländer)		
	KV / PV	RV / AV	KV / PV	RV / AV	
Monat	3.675,00 EUR	5.400,00 EUR	3.675,00 EUR	4.550,00 EUR	
Jahr	44.100,00 EUR	64.800,00 EUR	44.100,00 EUR	54.600,00 EUR	
Versicherungspflichtgrenze					
	Allgemeine	Besondere			
	Monat	4.050,00 EUR	3.675,00 EUR		
Jahr	48.600,00 EUR	44.100,00 EUR			
Beitragssätze					
RV	AV	PV		KV	Insolvenzgeld
19,9%	2,8%	1,95%	2,20% Kinderlose	15,5%	0,1%
Gesetzliche Grenzen					
Minijob – Entgeltgrenze				400,00 EUR	
Gleitzone				400,01 EUR - 800,00 EUR	
Geringverdienergrenze für Auszubildende				325,00 EUR	
Einkommensgrenze für die Familienversicherung				Allgemein: 360,00 EUR Bei Minijobbern 400,00 EUR	
Höchstbeitragszuschüsse zur freiwilligen bzw. privaten Kranken- und Pflegeversicherung					
Private Krankenversicherung				268,28 EUR	
Pflegeversicherung				35,83 EUR	
Pflegeversicherung bei Beschäftigung in Sachsen				17,46 EUR	
Geringfügige Beschäftigung (Mini-Job)					
Entgelt für alle (Neben-)Beschäftigungen zusammen				maximal 400,00 EUR	
RV-Beitrag				15%	
KV-Beitrag				13%	
Steuersatz (pauschal, wenn ohne Lohnsteuerkarte)				2%	
Kurzfristige Beschäftigung					
Begrenzung auf zwei Monate oder 50 Arbeitstage				sozialversicherungsfrei	
Höchstdauer (zusammenhängende Arbeitstage)				18 Tage	
Höchstlohn je Arbeitstag, durchschnittlich				62,00 EUR	
Höchstlohn je Arbeitsstunde, durchschnittlich				12,00 EUR	
Steuersatz (pauschal, wenn ohne Lohnsteuerkarte)				25% zzgl. Solz und KiSt	

SACHBEZÜGE, ZUSCHLÄGE UND ANDERE VORTEILE		
Sachbezüge für 2009		
	monatlich	täglich (1/30)
Freie Verpflegung und Unterkunft	414,00 EUR	13,80 EUR
Freie Verpflegung, davon	210,00 EUR	7,00 EUR
– Frühstück	46,00 EUR	1,53 EUR
– Mittagessen	82,00 EUR	2,73 EUR
– Abendessen	82,00 EUR	2,73 EUR
Freie Unterkunft	204,00 EUR	6,80 EUR
	normale Ausstattung	einfache Ausstattung
Freie Wohnung pro qm	3,55 EUR	2,88 EUR

Die Werte für Verpflegung, die auch dem nicht bei demselben Arbeitgeber beschäftigten Familienangehörigen gewährt werden, erhöhen sich für jedes weitere Familienmitglied:

- von der Vollendung des 18. Lebensjahres an um 100 %,
- von der Vollendung des 14. bis zum 18. Lebensjahres um 80 %,
- von der Vollendung des 7. bis zum 14. Lebensjahres um 40 %,
- vor Vollendung des 7. Lebensjahres um 30 %.

Für Jugendliche und Auszubildende vermindert sich der Wert für freie Unterkunft um 15 %. Bei Arbeitnehmern, die im Haushalt des Arbeitgebers untergebracht sind, vermindert sich der Wert für freie Unterkunft ebenfalls um 15 %. Bei Gemeinschaftsunterkünften vermindert sich der Wert für freie Unterkunft um 40 % bei Belegung mit zwei Beschäftigten, um 50 % bei Belegung mit drei Beschäftigten und um 60 % bei Belegung mit mehr als drei Beschäftigten. Sonstige Sachbezüge (außer Verpflegung, Unterkunft und Wohnung), die unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden, sind mit dem Endpreis am Abgabeort, gemindert um die üblichen Preisnachlässe, anzusetzen.

Aufmerksamkeiten

sind Geschenke an Arbeitnehmer, die bis zu einem Wert von 40 EUR steuer- und sozialversicherungsfrei sind.

Belegschaftsrabatte

können steuer- und sozialversicherungsfrei bis zu 1.080 EUR im Jahr gewährt werden, wobei vorher ein Abschlag von 4 % vom Endpreis an den Letztverbraucher vorzunehmen ist.

Betriebsveranstaltungen

Bei herkömmlichen und üblichen Betriebsveranstaltungen und Zuwendungen des Arbeitgebers gehören die Zuwendungen nicht zum Arbeitslohn. Voraussetzung ist, dass die Betriebsveranstaltung allen Betriebsangehörigen offen steht. Als üblich gelten maximal zwei Betriebsveranstaltungen pro Jahr (ohne Sonderveranstaltungen, wie z. B. Pensionärstreffen oder Arbeitnehmerjubiläum).

Übersteigen die Aufwendungen 110 EUR inklusive Umsatzsteuer, sind diese dem Arbeitslohn hinzuzurechnen. Zuwendungen an den Ehegatten oder die Angehörigen des Arbeitnehmers sind ebenso Arbeitslohn wie Incentive-Reisen mit Besichtigungsprogramm (Touristik) oder die Kosten für die Teilnahme des Ehegatten.

Entfernungspauschale für Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte

Die Aufwendungen des Arbeitnehmers für die Wege zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte sowie für Familienheimfahrten sind wieder – nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts – Werbungskosten. Für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte wird wieder pro Arbeitstag ab dem 1. Entfernungskilometer die Entfernungspauschale von 0,30 EUR gewährt.

Bei Familienheimfahrten wird der Abzug von einer Heimfahrt pro Woche mit der Entfernungspauschale von 0,30 EUR gestattet. Weiterhin ist bei Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln insgesamt maximal ein Betrag von 4.500 EUR pro Jahr abziehbar.

Gesundheitsförderung

Folgende Leistungen des Arbeitgebers zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn sind bis zu 500 EUR steuerfrei:
 – Verbesserung des allgemeinen Gesundheitszustandes, z. B. Bewegungsprogramme, Stressbewältigung und Entspannung, Beratung zu Ernährung und Suchtmittelkonsum,
 – Betriebliche Gesundheitsförderung, z. B. Rauchfreiheit im Betrieb, Vorbeugung arbeitsbedingter Belastungen des Bewegungsapparats.
 Ausgeschlossen sind jedoch die Übernahme von Beiträgen zum Sportverein oder Fitnessstudio. Allerdings wird ein Fitnessstudiokurs, z. B. Rückenschule gefördert.

Hinzuverdienst zur Rente

Altersrente: eine betragsmäßige Beschränkung, die zur Kürzung der Altersrente führt, gibt es nicht.
 Andere Renten: Es dürfen regelmäßig nur 400 EUR pro Monat hinzuverdient werden, sonst kommt es zur Kürzung der Rente.

Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit

Folgende Zuschläge zum Grundlohn sind steuerfrei, wenn sie den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit zuzurechnen sind:

Sonntage	bis 50 %
Gesetzliche Feiertage sowie 31.12. (ab 14 Uhr)	bis 125 %
Weihnachten (24.12. ab 14 Uhr; 25./26.12.) und am 1. Mai	bis 150 %
Nachtarbeit von 20 Uhr bis 6 Uhr, – wenn Arbeitsaufnahme vor 0 Uhr für die Zeit von 0 bis 4 Uhr – ansonsten	bis 40 % bis 25 %

Sonn- und Feiertagszuschläge können nicht kombiniert werden. Eine Kombination von Nachtarbeitszuschlag und Zuschlägen für Sonn- und Feiertagsarbeit sind möglich; es dürfen sich jedoch insgesamt maximal 190 % ergeben. Seit 01.07.2006 herrscht bei Sonn-, Feiertags- und Nachtzuschlägen nur für einen Grundlohn von maximal 25,00 EUR/Std. Sozialversicherungsfreiheit.

Umzugskosten

Umzugskostenvergütungen sind steuerfrei, soweit keine höheren Beträge erstattet werden als Werbungskosten abziehbar wären:

Höchstbetrag für umzugsbedingte Unterrichtskosten je Kind	bis 30.06.2009 ab 01.07.2009	1.514 EUR 1.584 EUR
Pauschbetrag für sonstige Umzugskosten – Verheiratete	bis 30.06.2009 ab 01.07.2009	1.204 EUR 1.256 EUR
– Ledige	bis 30.06.2009 ab 01.07.2009	602 EUR 628 EUR
– jede weitere Person (ohne Ehegatten)	bis 30.06.2009 ab 01.07.2009	265 EUR 277 EUR

Werden höhere Umzugskosten nachgewiesen, wird im Einzelfall geprüft, ob Werbungskosten oder nicht abzugsfähige Lebenshaltungskosten vorliegen.

REISEKOSTEN

Zu den Reisekosten zählen Fahrtkosten, Verpflegungsmehraufwendungen, Übernachtungskosten und Reisenebenkosten, die durch eine berufliche Tätigkeit außerhalb der Wohnung und der regelmäßigen Arbeitsstätte veranlasst sind. Die Kosten für Reisen, die gemischt veranlasst sind (beruflich und privat), sind aufzuteilen. Ist dies nicht möglich, gehören die gesamten Aufwendungen zur privaten Lebensführung. Diese Regelung gilt nicht für Incentive-Reisen. Die Reisekosten können durch den Arbeitgeber steuerfrei erstattet werden, soweit die tatsächlichen Aufwendungen nicht überschritten werden.

Ab 2008 entfällt die Unterscheidung zwischen Dienstreise, Einsatzwechselfähigkeit und Fahrtätigkeit, so dass für sämtliche dieser auswärtigen Tätigkeiten inhaltlich und betragsmäßig einheitliche Reisekostensätze gelten.

Regelmäßige Arbeitsstätte

Eine ortsgebundene regelmäßige Arbeitsstätte wird angenommen, wenn der Arbeitnehmer diese einmal pro Arbeitswoche aufsucht, unabhängig davon wie lange der Aufenthalt dort dauert. Wird die Arbeitsstätte nicht mindestens einmal pro Woche aufgesucht, also z.B. nur 14-tägig, gilt für die Wege zwischen Wohnung und Betrieb nicht die Entfernungspauschalen sondern die Pauschale für berufliche Auswärtstätigkeit. Die bisherige Dreimonatsfrist für vorübergehende Auswärtstätigkeit wurde aufgehoben. Wann eine neue regelmäßige Arbeitsstätte begründet wird, hängt von den Gesamtumständen des Einzelfalls ab.

Fahrtkosten

Alle Fahrten aufgrund beruflicher Auswärtstätigkeit, die nicht zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte erfolgen, gehören zu den Reisekosten. Die bisherige 30-km-Zone bei ständig wechselnden Arbeitsstellen wurde aufgehoben.

Höhe der Aufwendungen:

- tatsächliche Aufwendungen für Beförderungsmittel,
- Fahrpreis einschließlich Zuschläge bei öffentlichen Verkehrsmitteln.

Bei Benutzung eines eigenen Fahrzeuges:

- Kilometersatz aus jährlichen Gesamtkosten (Einzelnachweis),
- Kilometerpauschale:

Fahrzeug	Kilometersatz (EUR pro km)
Kraftwagen	0,30
Motorrad oder Motorroller	0,13
Moped oder Mofa	0,08
Fahrrad	0,05
Für jede mitgenommene weitere Person mit Kraftwagen	+ 0,02
Für jede mitgenommene weitere Person mit Motorrad oder Motorroller	+ 0,01

– Außergewöhnliche Kosten (z. B. Unfall, Diebstahl, technische Abnutzung) sind neben den Kilometersätzen zu berücksichtigen.

Verpflegungsmehraufwendungen

Dauer	je Kalendertag Pauschbetrag in EUR
24 Stunden	24,00
14 bis maximal 24 Stunden	12,00
8 bis maximal 14 Stunden	6,00

Die genannten Pauschbeträge gelten für Inlandsreisen. Für Auslandsreisen werden je Land separate Pauschbeträge festgesetzt. Bei längerfristigen Auswärtstätigkeiten maximal für drei Monate je Einsatzort.

Tagegelder für Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungsgelder im Ausland

Übernachtungskosten

- **Inland:** grundsätzlich Einzelnachweis der tatsächlichen Aufwendungen. Enthält die Rechnung nur einen Gesamtbetrag für Unterkunft und Verpflegung, ist der Gesamtpreis zur Ermittlung der Übernachtungskosten zu kürzen (für Frühstück um 20%, für Mittag- und Abendessen um jeweils 40% des Pauschbetrages für Verpflegungsmehraufwendungen bei 24 Stunden Abwesenheit). Ohne Nachweis kann der Arbeitgeber einen Pauschbetrag von 20 EUR steuerfrei erstatten.
- **Ausland:** grundsätzlich Einzelnachweis, Arbeitgeber kann auch Pauschbeträge (Übernachtungsgelder) erstatten; Kürzung eines Gesamtpreises wie im Inland. Allerdings kann von einer Kürzung für Frühstück abgesehen werden, wenn der Arbeitnehmer auf der Rechnung vermerkt, dass im Preis kein Frühstück enthalten ist.

Reisenebenkosten

Tatsächliche Aufwendungen für

- Beförderung und Aufbewahrung von Gepäck,
- Ferngespräche und Schriftverkehr (beruflich) mit Arbeitgeber oder Geschäftspartner,
- Straßenbenutzung, Parkplatzgebühr, Schadenersatz bei Verkehrsunfall, falls Fahrtkosten als Reisekosten anzusetzen sind.

GESETZLICHE KÜNDIGUNGSFRISTEN

Beschäftigungsdauer	Kündigungsfrist	Kündigung zum
Probezeit nach Vereinbarung (max. 6 Monate)	2 Wochen	jeden Tag
Bis 2 Jahre	4 Wochen	zum 15. oder Monatsende
2 bis 5 Jahre (ab Vollendung 25. Lebensjahr)	1 Monat	zum Monatsende
5 bis 8 Jahre (ab Vollendung 25. Lebensjahr)	2 Monate	zum Monatsende
8 bis 10 Jahre (ab Vollendung 25. Lebensjahr)	3 Monate	zum Monatsende
10 bis 12 Jahre (ab Vollendung 25. Lebensjahr)	4 Monate	zum Monatsende
12 bis 15 Jahre (ab Vollendung 25. Lebensjahr)	5 Monate	zum Monatsende
15 bis 20 Jahre (ab Vollendung 25. Lebensjahr)	6 Monate	zum Monatsende
20 Jahre und mehr (ab 25. Lebensjahr)	7 Monate	zum Monatsende

STEUER- UND SOZIALVERSICHERUNGSTERMINE 2009

Steuerart	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
USt/LoSt/KiSt für Arbeitnehmer Voranmeldung und Zahlung												
Monatszahler	12. 15.	10. 13.	10. 13.	14. 17.	11. 14.	10. 15.	10. 13.	10. 13.	10. 14.	12. 15.	10. 13.	10. 14.
Quartalszahler	12. 15.			14. 17.			10. 13.			12. 15.		
Jahreszahler (gilt nicht für USt)	12. 15.											
Sozialversicherung												
Monatszahler	28.	25.	27.	28.	27.	26.	29.	27.	28.	28.	26.	28.

Tag des Ablaufs der Zahlungs-Schonfrist in Fettdruck unter dem Steuertermin. Die Zahlungs-Schonfrist gilt nicht für Bar-/Scheckzahlungen, sondern nur für Überweisungen oder Teilnahme am Einzugsermächtigungsverfahren.